

Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (KITA – Beitragssatzung)

(in der seit 01.08.2005 gültigen Fassung)

Aufgrund § 17 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert am 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311), in Verbindung mit § 4 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die folgende Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten auf ihrer Sitzung am 15.06.2005 beschlossen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG Bbg) haben die Personensorgeberechtigten – im folgenden Beitragspflichtige genannt – entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam personensorgeberechtigt oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Ist für das Kind eine Eingewöhnungsphase erforderlich, wird das Kind bereits mit Beginn der Eingewöhnungsphase in die Kindertagesstätte aufgenommen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Jahresnettoeinkommen des/der Beitragspflichtigen bemessen.
- (2) Elternbeiträge können nicht erstattet werden. Als Ausgleich für Ausfallzeiten in der Betreuung (z. B. Krankheit, Urlaub, Schließtage der Einrichtung) ist der Monat Juli beitragsfrei. Sollte nach der Eingewöhnungsphase ein weitergehender Betreuungsvertrag nicht zustande kommen, wird für den Zeitraum der Eingewöhnung ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € je Betreuungstag, jedoch nicht mehr als ein regulärer Elternbeitrag, erhoben.
- (3) Für die Verpflegung der Kinder wird zusätzlich ein Betrag erhoben. Die Abrechnung der Verpflegungskosten kann auch durch Dritte erfolgen.

§ 3 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens, welches ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zukünftig erzielt wird. Dabei handelt es sich um Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i.S.d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Als Grundlage wird hier ein Jahreswert angesetzt, der sich aus dem monatlichen Einkommen multipliziert mit „12“ ergibt. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld - werden hinzu addiert.
- (2) Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie ggf. ein Beitrag zur „Arbeitskammer“) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Bei selbständiger Tätigkeit wird das jährliche Nettoeinkommen analog Satz 1 ermittelt.

- (3) Darüber hinaus werden sonstige Einnahmen (wie z.B. Renten, wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einkommen, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen, Krankengeld, Kindergeld, Wohngeld) zur Summe des jährlichen Nettoeinkommens addiert.
- (4) Zur Ermittlung des Einkommens sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Zur Überprüfung der Einstufung können aktuelle Unterlagen angefordert werden. Hat sich das Einkommen um mindestens 10 v.H. erhöht oder vermindert, so ist/sind der/die Beitragspflichtige(n) nach § 1 dieser Satzung verpflichtet, entsprechende Nachweise für die erneute Ermittlung des Elternbeitrages beim Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Träger der Einrichtung durch den/die Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.
- (2) Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus, gelten als längere Betreuungszeiten. Längere Betreuungszeiten sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Betreuungszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit. Die monatliche Beitragshöhe der Elternbeiträge i.S.d. § 17 Abs.2 KitaG Bbg ergibt sich aus der Beitragstabelle, mit der Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2.

Einkommen (i.S.d. § 3 der Beitragssatzung)	Mindestbetreuungszeit			Längere Betreuungszeit		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind u.j.w.	1. Kind	2. Kind	3. Kind u.j.w.
€	€	€	€	€	€	€
Tabelle zur Festsetzung von Elternbeiträgen für Krippenkinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren						
bis 9.200	17,00	10,00	5,00	21,00	13,00	6,00
9.201 – 10.230	31,00	19,00	9,00	41,00	25,00	12,00
10.231 – 12.780	37,00	22,00	11,00	48,00	29,00	14,00
12.781 – 15.340	45,00	27,00	14,00	57,00	34,00	17,00
15.341 – 17.900	53,00	32,00	16,00	64,00	38,00	19,00
17.901 – 20.450	61,00	37,00	18,00	71,00	43,00	21,00
20.451 – 23.010	83,00	51,00	27,00	98,00	61,00	31,00
23.011 – 25.560	92,00	57,00	29,00	109,00	68,00	34,00
25.561 – 28.120	101,00	63,00	32,00	118,00	73,00	38,00
28.121 – 30.680	111,00	69,00	36,00	127,00	79,00	41,00
30.681 – 33.230	154,00	100,00	54,00	175,00	114,00	61,00
33.231 – 35.790	165,00	107,00	58,00	188,00	122,00	66,00
35.791 – 38.350	178,00	116,00	62,00	199,00	129,00	70,00
38.351 – 40.900	190,00	124,00	67,00	211,00	137,00	74,00
40.901 – 43.460	259,00	246,00	130,00	284,00	270,00	142,00
43.461 – 46.020	290,00	276,00	145,00	316,00	300,00	158,00
46.021 – 48.570	305,00	290,00	153,00	331,00	314,00	166,00
48.571 – 51.130	322,00	306,00	161,00	348,00	331,00	174,00
über 51.130	340,00	323,00	170,00	365,00	347,00	183,00

Tabelle zur Festsetzung von Elternbeiträgen für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schuleinführung						
bis 9.200	13,00	8,00	4,00	17,00	10,00	5,00
9.201 – 10.230	24,00	14,00	7,00	36,00	22,00	11,00
10.231 – 12.780	32,00	19,00	10,00	42,00	25,00	13,00
12.781 – 15.340	37,00	22,00	11,00	48,00	29,00	14,00
15.341 – 17.900	43,00	26,00	13,00	53,00	32,00	16,00
17.901 – 20.450	48,00	29,00	14,00	60,00	36,00	18,00
20.451 – 23.010	61,00	38,00	20,00	76,00	47,00	24,00
23.011 – 25.560	67,00	42,00	21,00	83,00	51,00	27,00
25.561 – 28.120	74,00	46,00	24,00	90,00	56,00	29,00
28.121 – 30.680	80,00	50,00	26,00	96,00	60,00	31,00
30.681 – 33.230	121,00	79,00	42,00	142,00	92,00	50,00
33.231 – 35.790	130,00	85,00	46,00	151,00	98,00	53,00
35.791 – 38.350	140,00	91,00	49,00	160,00	104,00	56,00
38.351 – 40.900	150,00	98,00	53,00	170,00	111,00	60,00
40.901 – 43.460	196,00	186,00	98,00	217,00	206,00	109,00
43.461 – 46.020	205,00	195,00	103,00	225,00	214,00	113,00
46.021 – 48.570	211,00	200,00	106,00	242,00	230,00	121,00
48.571 – 51.130	213,00	202,00	107,00	255,00	242,00	128,00
über 51.130	216,00	205,00	108,00	266,00	253,00	133,00
Tabelle zur Festsetzung von Elternbeiträgen für Hortkinder bis zum Ende der Grundschulzeit						
bis 9.200	10,00	6,00	3,00	14,00	8,00	4,00
9.201 – 10.230	15,00	9,00	5,00	27,00	16,00	8,00
10.231 – 12.780	20,00	12,00	6,00	31,00	19,00	9,00
12.781 – 15.340	23,00	14,00	7,00	35,00	21,00	11,00
15.341 – 17.900	28,00	17,00	8,00	39,00	23,00	12,00
17.901 – 20.450	32,00	19,00	10,00	42,00	25,00	13,00
20.451 – 23.010	45,00	28,00	14,00	62,00	38,00	20,00
23.011 – 25.560	50,00	31,00	16,00	67,00	42,00	21,00
25.561 – 28.120	55,00	34,00	18,00	72,00	45,00	23,00
28.121 – 30.680	61,00	38,00	20,00	76,00	47,00	24,00
30.681 – 33.230	96,00	62,00	34,00	116,00	75,00	41,00
33.231 – 35.790	111,00	72,00	39,00	132,00	86,00	46,00
35.791 – 38.350	118,00	77,00	41,00	138,00	90,00	48,00
38.351 – 40.900	125,00	81,00	44,00	148,00	96,00	52,00
40.901 – 43.460	130,00	124,00	65,00	150,00	143,00	75,00
43.461 – 46.020	136,00	129,00	68,00	158,00	150,00	79,00
46.021 – 48.570	138,00	131,00	69,00	166,00	158,00	83,00
48.571 – 51.130	139,00	132,00	70,00	176,00	167,00	88,00
über 51.130	141,00	134,00	71,00	185,00	176,00	93,00

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Elternbeiträge i. S. d. § 5 sind im Voraus zum 1. des Monats fällig.
- (2) Rückständige Beiträge gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Datenschutz

Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Angaben ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KitaG und dieser Satzung vonnöten. Sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Wustermark, den 16.06.2005
Gemeinde Wustermark

gez. Drees
Bürgermeister

Das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg wurde vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schreiben vom 17.06.2005, Akz.: 51/O., erteilt.

gez. Guttschau
Leiter des Ordnungs- und Sozialamtes